

GEOGRAPHISCHE INFORMATIONEN

Herausgegeben von der Kartograph. Anstalt Freytag-Berndt und Artaria, Wien
Bearbeitung unter der Leitung von FRITZ AURADA

Afrika auf dem Wege zu politischer Neuordnung

Von JOSEF GRÜLL

II. Teil: Die Staaten der Communauté Française, die Treuhand- und Kolonialgebiete

Die Mitglieder der französischen Gemeinschaft

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das französische Kolonialreich schon einmal umgestaltet. Damals entstand die „Französische Union“ mit ihren überseeischen Territorien und Departements. In diesem verfassungsmäßigen Rahmen waren die afrikanischen Besitzungen in zwei großen Territorial-Föderationen zusammengefaßt: Französisch Westafrika (AOF) und Französisch Äquatorialafrika (AEF). Diese beiden traditionellen Verwaltungseinheiten wurden mit dem Eintritt Frankreichs in die sogen. Fünfte Republik aufgelöst, ebenso wie die „Union Française“ nicht mehr besteht. Dafür trat die „Communauté Française“ mit der stattlichen Anzahl von zwölf neuen Republiken (einschl. Madagaskar) und einem „integrierten Territorium“, Französisch Somaliland (Côte Française des Somalis), auf den Plan. Die neue französische Gemeinschaft bloß als neuen Namen abzutun, hieße daran vorbeisehen, daß der Verband schon wesentlich gelockert und einer Entwicklung entsprochen wurde, die schon in der Gesetzesreform „Loi cadre“ vom Jahre 1956 deutlich sichtbar geworden war. Nach dem Referendum über die neue französische Verfassung vom 28. September 1958 hatten die bisherigen Territorien zu entscheiden, ob sie als Staaten mit beschränkter Autonomie in der Communauté verbleiben wollen oder nicht. Guinea entschloß sich dabei bekanntlich für die zweite Möglichkeit und schied aus der Gemeinschaft aus. Fast alle anderen überseeischen Territorien erklärten sich im Herbst 1958 in knapper Aufeinanderfolge zu Republiken, deren Namen gegenüber den bisherigen Bezeichnungen leicht abgewandelt wurden: Etat du Sénégal, République Soudanaise, République Gabonaise, République du Tchad, République Congo (früher: Moyen-Congo/Mittelkongo), République du Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), République du Dahomey, République Voltaïque (früher: Haute-Volta/Obervolta), République du Niger. Die République Islamique Mauretannienne betont den religiösen Charakter ihres Staatswesens, vielleicht im Hinblick auf die von ihr bereits zurückgewiesenen Ansprüche Marokkos. Da in Mauretanien die Gebete im Namen des Sultans von Marokko gesprochen werden, ist man bemüht, neue religiöse Zentren zu schaffen und so einen Abstand von traditionellen konfessionellen Bindungen zu gewinnen. Die neuentstandene Zentralafrikanische Republik (Ubangi-Schari),

République Centralafricaine (Oubangui-Chari), darf nicht mit der Zentralafrikanischen Föderation verwechselt werden, wie die Föderation von Rhodesien und Nyasaland gelegentlich bezeichnet wird.

Erstaunlich ist die Entscheidung Madagaskars (République Malgache), wenn man bedenkt, daß sich die „große Insel“ am 29. 3. 1947 zu einem gewaltigen Aufstand erhob, der 90.000 Madagassen das Leben kostete. Die jetzige Haltung Madagaskars erklärt sich teilweise daraus, daß nicht allzu lange vor der Abstimmung eine große Anzahl abgeurteilter Aufständischer auf freien Fuß gesetzt wurde, darunter auch drei Abgeordnete, die ungeachtet ihrer parlamentarischen Immunität seinerzeit in Paris verhaftet, deportiert, zum Tode verurteilt, schließlich zu lebenslänglicher Haft begnadigt wurden. Den korrekten und versöhnlichen Akt hätte kein Kabinett der Vierten Republik wagen dürfen, ohne die Unterstützung jener Kreise zu verlieren, die heute in Frankreich die Staatsgewalt unterstützen.

Unvorhergesehenerweise manifestierte sich am 17. 1. 1959 die panafrikanische Tendenz in Form der Bildung des Bundesstaates Mali, der „Fédération Primaire“, in der sich Senegal, Sudan, Dahomey und die Voltarepublik zusammenschlossen. Sitz der neuen Föderation ist Dakar, wohl deshalb, weil Senegal Hauptinitiator dieses Bundes war. Das islamitische Mauretania, vielleicht das dürrigste Staatswesen unter den neuen Republiken, hielt sich aus religiösen Gründen fern und entsandte lediglich Beobachter. Frankreich verfolgte diese Politik mit Unbehagen und benutzte den Einfluß der Elfenbeinküste, die Voltarepublik und Dahomey zum Austritt aus dem Mali-Bündnis zu bewegen. Niger und die Elfenbeinküste lehnen entschieden eine Föderation ab, da sie ebenso wie Gabon und Dahomey wirtschaftlich besser situiert sind und bei einem Zusammenschluß befürchten müßten, daß sie die Lasten eines Budgetausgleiches zu tragen hätten. Eine weitere Gegenmaßnahme bestand in der Gründung einer Zollunion, der sich fast alle dem Mali-Bündnis ferngebliebenen Staaten anschlossen. Diese Union bezweckt — ohne politische Bindung — den Betrieb von Bahn, Post und Schifffahrt zu koordinieren und andere gemeinsame Interessen wahrzunehmen. Der Mali-Bund, dessen Name auf ein präkoloniales Kaiserreich zurückgeht, besteht nur mehr aus Senegal und der Republik Sudan, die beide sehr zu dem mit Ghana verbündeten Guinea neigen, und zwar unter Berufung auf Artikel 86 der neuen Verfassung, der die freie Assoziierung dritter Staaten mit der Communauté vorsieht. Gedacht war diese Formulierung für Tunesien und Marokko, nun mußten auf einer Konferenz im Juli 1959 Vorkehrungen gegen eine Einmischung fremder Staaten getroffen werden. Inzwischen hat sich Frankreich mit dem Mali-Bündnis abgefunden, indem es die vollzogenen Tatsachen anerkannte.

Bei den neuen Staaten der Communauté und ihren gegenseitigen Beziehungen tritt das Streben nach Autonomie stark hervor, aber es sollte nicht übersehen werden, daß den Regierungen die Ressorts der Außenpolitik, der Wirtschaft und der Verteidigung entzogen sind. Allerdings bleibt die Tatsache bestehen, daß die staatlichen Umwandlungen — so unerheblich sie auch scheinen mögen — auf die Initiative einer afrikanischen Oberschicht von Intellektuellen und Stammeshonoratioren erfolgten, letztlich also immerhin Willenskundgebungen der örtlichen Volksvertretungen (Provinzialräte, Territorialversammlungen u. dgl.) waren. Abschließend eine Übersicht jener Teile Afrikas, die der französischen Gemeinschaft angehören, einschließlich der Treuhandgebiete Togo und

Kamerun:

Name	Hauptstadt	Fläche (in km ²)	Einwohnerzahl	
			(1956)	(in 1000)
Dahomey	Porto Novo	115.762		1.615
Elfenbeinküste	Abidjan	322.463		2.485
Franz. Somaliland	Djibouti	23.000		70
Gabun	Libreville	267.000		383
Kongo	Brazzaville	342.000		746
Mauretanien	Nouakchott	1.085.805		615
Niger	Niamey	1.188.794		2.335
Senegal	Dakar	197.161		2.224
Sudan	Bamako	1.204.021		3.643
Tschad	Fort Lamy	1.284.000		2.520
Volta (Ob. Volta)	Ouagadougou	274.122		3.325
Zentralafrika				
(Ubangi-Schari)	Bangui	617.000		1.120
Kamerun	Yaoundé	438.780		3.121
Togo	Lomé	55.280		1.069

Die Treuhandgebiete

Eine weitere Gruppe stellen die sogen. Treuhandgebiete dar. Es handelt sich dabei — mit Ausnahme von Somalia — durchwegs um ehemals deutsche Kolonien oder Schutzgebiete, die in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen als Mandate des Völkerbundes verwaltet wurden. Die Probleme der unter vier verschiedenen Regimen stehenden Somaliländer fanden bereits Erwähnung. Die Lage Südwestafrikas wurde ebenfalls schon gestreift; bleiben also nur Togo, Kamerun und Ruanda-Urundi, denn Kenya und Tanganyika standen zwar auch einst, ganz oder teilweise unter deutscher Verwaltung, sind aber keine Treuhandgebiete, sondern Protektorate der britischen Krone.

Togo wurde bekanntlich ebenso wie Kamerun zwischen Großbritannien und Frankreich aufgeteilt. Der britisch verwaltete Teil von Togo gehört zu Ghana; der unter französischer Treuhandschaft befindliche Teil Togos erhielt bereits am 1. 9. 1956 den Status einer autonomen Republik innerhalb der früheren französischen Union und soll im April 1960 volle Selbständigkeit erlangen. Es scheint, als ob über den ehemals britischen Streifen von Togo, der östlich des Voltaflusses liegt und wie erwähnt vorderhand zu Ghana gehört, die letzte Entscheidung noch nicht gefallen ist.

Schwieriger ist das Problem der Sezession in Kamerun, weil unter Berufung auf Stammesbereiche Bestrebungen im Gange sind, das Land wieder zu vereinen. Vom einstigen Deutsch-Kamerun, das 1914 ungefähr 780.000 km² umfaßte, gelangten 88.270 km² unter britische und 432.000 km² unter französische Treuhandverwaltung. Die verbleibenden 260.000 km² entfallen auf das sogen. „Neukamerun“, das am 4. 11. 1911 auf Grund vertraglicher Regelung von Frankreich an Deutschland abgetreten, nach dem ersten Weltkrieg jedoch nicht dem französischen Mandatsgebiet Kamerun, sondern Französisch-Äquatorialafrika angegliedert wurde. Während das ehemals französisch verwaltete Kamerun zufolge UN-Beschluß am 1. Jänner 1960 seine Unabhängigkeit erhielt, ist das Schicksal des britischen Treuhandgebietes vorderhand noch nicht geklärt. Es wurde bis in die letzte Zeit von Nigerian aus verwaltet, das aber voraus-

sichtlich am 1. Oktober 1960 souveränes Mitglied des Commonwealth werden und auf Grund des Ergebnisses einer Volksabstimmung vom November 1959 keine Teile von Kamerun miteinschließen wird. Dazu kommt noch, daß in Kamerun seit anderthalb Jahrzehnten Unruhen herrschen, deren Herd im Hochland der Bamiléké liegt. Die Führer der Aufstandsbewegung haben zur Zeit in Kairo Exil gefunden und verfolgen eine sogen. antikoloniale Politik und bekämpfen die gegenwärtige frankophile Autonomieregierung.

Ruanda-Urundi, ein Treuhangebiet Belgiens, wird später bei der Behandlung von Belgisch Kongo erwähnt werden, ebenso wie das britische Treuhangebiet Tanganyika gemeinsam mit Kenya, dem zweiten Hauptteil von Britisch Ostafrika, im nächsten Abschnitt besprochen wird.

Gebiete mit kolonialem Charakter

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit der fünften und letzten Gruppe zu, also jenen Ländern, denen man kolonialen oder halbkolonialen Status zusprechen muß, wenn man ihren tatsächlichen Zustand beurteilt und von den völkerrechtlichen Auslegungen absieht, die alle darauf abzielen, die Auskunftsspflicht für nichtautonome Gebiete gegenüber der UNO zu erübrigen. Im Laufe der Zeit bildete sich nämlich die Praxis heraus, Kolonialbesitzungen zu Provinzen, also untrennbaren Bestandteilen des Mutterlandes zu erklären, obwohl hinsichtlich Einreise, Aufenthaltbedingungen usw. schon rein formell wesentliche Unterschiede gegenüber tatsächlichen Provinzen des Mutterlandes bestehen. Aber auch wirtschaftlich gesehen wird der koloniale Charakter solcher „Provinzen“ augenfällig, weil Gewerbe und Industrie nur unzulänglich entwickelt sind, zu meist um bereits bestehenden Unternehmungen im Mutterland keine Konkurrenz zu machen. Darum werden Rohstoffe dieser afrikanischen Provinzen fast zur Gänze im europäischen Mutterland zu Fertigprodukten verarbeitet und dann den Ursprungsländern wiederverkauft zu Preisen, die oftmals erheblich über denen in der Heimat oder denen des Weltmarktes liegen.

Die britische Kolonie Sierra Leone besitzt seit 1957 eine Art Selbstregierung, unter deren Amtszeit die Gegensätze der beiden Landesteile „Kolonie“ und „Protektorat“ genannt, ausgeglichen wurden. Der Dominionstatus ist in Aussicht gestellt, dürfte aber wohl erst 1961 verliehen werden.

Britisch Ostafrika besteht aus der Kronkolonie Kenya, dem Protektorat Uganda und dem treuhändig verwalteten Tanganyika (das ehemalige Deutsch-Ostafrika ohne Kianga und Ruanda-Urundi). Die sogen. „East Africa High Commission“ soll für eine gewisse Zusammenarbeit sorgen.

In jedem der drei Länder ist der Wert der multirassischen Parlamente der Kolonialverfassung zweifelhaft, weil das „qualifizierte“ Wahlrecht besteht, das an Besitz und Bildung gebunden ist und der Minorität britischer Siedler stets den Vorrang sichert. Dabei wenden sich einzelne politische Gruppen nicht so sehr gegen den weißen Farmer, sondern gegen den Großgrundbesitz. Auch die Asiaten, vorwiegend Inder, werden als Fremdkörper empfunden. Sie spielen im Wirtschaftsleben eine wesentliche Rolle und sind vielfach an die Stelle deutscher Kolonisten getreten. So wird in Uganda der Kampf um die Errichtung eines unabhängigen Kabaka-Reiches bisweilen von einem Boykott gegen indische Kaufleute begleitet. Die Ausdehnung des geplanten Kabaka-Staates über den ganzen Stammesbereich deckt sich in keiner Weise mit bestehenden Verwaltungsgrenzen. Eine schwere Belastung bedeutete der Mau Mau-Aufstand, der in

Kenya von 1952—1956 andauerte und trotz religiös-mystischer Verbrämung ein Ausdruck afrikanischen Selbstbestimmungsdranges war. Als Ergebnis der Ende Februar 1960 abgeschlossenen Kenya-Konferenz wurden die Grundzüge einer neuen Verfassung ausgearbeitet, deren Wahlrecht vermuten läßt, daß die 65 Sitze der neuen Kammer 37 Afrikanern, 14 Europäern, 11 Asiaten und 3 Arabern zufallen, wogegen früher 66 Europäer nur 26 Nicht-Europäern gegenüberstanden.

Die Föderation Rhodesien und Nyasaland bereitet dem britischen Kolonialministerium wegen seiner inneren Konflikte ebenfalls Sorgen. In diesem provisorischen Staatsgebilde wurden 1953 Südrhodesien, eine Kolonie mit Selbstregierung und die beiden Protektorate Nordrhodesien und Nyasaland zusammengeschlossen, ohne daß der Status der einzelnen Landesteile und ihre Stellung zum Mutterlande geändert wurde. Die Aufgaben der Bundesregierung erstrecken sich auf Landesverteidigung, Außenpolitik, Verkehr, Währungsfragen, u. a. Hingegen blieben die Eingeborenenpolitik und die soziale Wohlfahrt den Territorialbehörden überlassen. In der Föderation stehen einer Mehrheit von über 7 Mill. Farbigen knapp 300.000 Europäer gegenüber. Ein sehr subtiles Wahlsystem stellte die Bedingungen für die Aufnahme in die Wahlliste so, daß es nur knapp 90.000 Wahlberechtigte gibt, unter denen die Europäer mit über 92% den Hauptanteil stellen. In den Bedingungen für die Aufnahme ist von Rasse und Hautfarbe keine Rede, lediglich Bildungsstand und Einkommensverhältnisse sind ausschlaggebend. Eine solche Rassenpartnerschaft unterscheidet sich in der Praxis wenig von der „Apartheid“ Südafrikas und wird auch von den Eingeborenen überaus mißtrauisch beurteilt. Als die Bundesregierung sich bemühte, bis zum Jahre 1960 den äußeren Status der Föderation zu festigen, d. h. den Rang eines unabhängigen Dominions zu erlangen, erhob sich der Widerstand der eingeborenen Bevölkerung. Denn damit wäre eine Erhöhung des Status der beiden Protektorate Nyasaland und Nordrhodesien verbunden, was eine noch stärker fühlbarere Unterstellung unter das Regime der weißen Siedler bedeuten würde. Gerade in Nyasaland ist die weiße Siedlerschicht sehr dünn und daher der Gedanke an einen afrikanischen Negerstaat, etwa wie Ghana, naheliegend, daher der besondere Widerstand in diesem Teil der Föderation. Aber auch in Südrhodesien zeigt der Streik der Arbeiter am Karibadamm des Sambesi (siehe „Geogr. Inform.“ Sept. 1959/3), daß die bei Gründung der Zentralafrikan. Föderation — wie sie auch genannt wird — vorgeschwebte Lösung des afrikanischen Problems schwerlich zum gewünschten Erfolg führt.

Mit den straffen Methoden des Polizeistaates, ohne betonte Rassendiskriminierung, versucht Portugal, seine Besitzungen in Ost- und Westafrika aus den Wirren panafrikanischer Einflüsse herauszuhalten. Da man von der Fiktion einer „unteilbaren portugiesischen Nation“ ausgeht, der man sämtliche Afrikaner zurechnet, wird jede Äußerung nach Selbstbestimmung und Abtrennung als Hochverrat gewertet. Angola mit seiner Enklave Kabinda bildet Portugiesisch-Westafrika, hingegen ist der portugiesische Kolonialbesitz im Osten des Kontinents unter dem Namen *M o ç a m b i q u e* bekannt. Wie lange diese beiden Länder von dem allgemeinen politischen Wandel unberührt bleiben, ist ungewiß; jedenfalls hat sich im Falle von Belgisch-Kongo gezeigt, daß auch dieses Land von schweren Erschütterungen heimgesucht wurde, obwohl es allgemein als ruhender Pol in Afrikas unruhiger politischer Entwicklung galt. Im belgischen, wie auch im portugiesischen Kolonialgebiet bestand für die eingeborene Bevölkerung bis 1953 keine über der Sekundarschulstufe liegende Bildungs-

möglichkeit. Dies bewirkte einen Mangel an Persönlichkeiten, die qualifiziert wären, bei einer Selbstregierung mitzuwirken.

R u a n d a - U r u n d i, ein Teil des ehemaligen Deutsch-Ostafrika, wurde bislang als Treuhandgebiet von Belgisch-Kongo (Léopoldville) aus verwaltet. Die bevorstehenden Veränderungen in Belgisch-Kongo erfordern für das Treuhandgebiet eine eigene Verwaltung, die seit Mitte Februar 1960 in der neuen Hauptstadt, in U s u m b u r a (1957: 54.800 Einwohner) ihren Sitz hat. Da sich die Grenzen der Kolonialbesitzungen nicht mit den Stammesbereichen decken, kommt es zu Restaurationsbestrebungen präkolonialer Reiche. So schwebt einzelnen politischen Gruppen die Schaffung einer Union der Lari-Stämme vor. Das Lari-Reich soll die ganze Kongoniederung umfassen, also sowohl „Bascongo“, das südlich des Stromes in B e l g i s c h - K o n g o liegt, als auch die Kongorepublik der Französischen Gemeinschaft miteinschließen. Die Verwirklichung dieser Konzeption käme einem Zerfall des Kongostaates gleich. Daher wurde der stufenweise Aufbau der Selbstverwaltung unverzüglich begonnen, die Proklamation der Unabhängigkeit für Ende Juni 1960 anberaumt und die Abhaltung von Wahlen für die gesetzgebende Versammlung vor diesem Zeitpunkt beschlossen. Auf der Brüsseler Kongokonferenz vom Februar 1960 wurde weiter festgelegt, daß nicht mehr Léopoldville, sondern L u l u a b o u r g die neue Verwaltungsmetropole sein wird. Im Hinblick auf diese überaus rasche Entwicklung muß ein noch im August 1959 getroffenes Übereinkommen zwischen Belgien und Portugal zum Schutze der Kongomündung und die Verlegung von Garnisonsverstärkungen und Flotteneinheiten nach Portugiesisch-Guinea als überholt betrachtet werden.

Nachdem die unter spanischem Protektorat stehenden Teile Marokkos ihre Unabhängigkeit wiedererlangten, ist als wichtigste afrikanische Besetzung Spaniens die Überseeprovinz Westafrika (Africa Occidental Española) zu nennen. Sie besteht aus der Enklave I f n i, die bereits bei der Besprechung Marokkos Erwähnung fand und aus S p a n i s c h S a h a r a (Sahara Español). Vielfach ist Span. Sahara auch unter dem Namen Rio de Oro bekannt, obgleich dies nicht ganz richtig ist, da Rio de Oro nur einer der beiden Teile ist, aus denen die Besetzung besteht: dem größeren südlich gelegenen Rio de Oro und dem Nordteil Sequia el Hamra (Sagua el Hamra). Beide sind nun miteinander verschmolzen und werden von der Kapitale El Aiun aus verwaltet. S p a n i s c h - G u i n e a (auch Rio Muni genannt), sowie die Inseln Fernando Poo, Annobon, Corisco und die wenig bekannte Gruppe der Elobays werden ebenfalls nicht als Kolonien, sondern als „Provinzen des Mutterlandes“ betrachtet.

Das strittige Problem A l g e r i e n wurde bewußt beiseite gelassen, da es schwer ist, diesen Gegenstand wandelbarer Tagespolitik im Rahmen des bisher Besprochenen zu erörtern. Als zentrale Frage wird das Schicksal der „Colons“ hingestellt, die in deutschsprachigen Abhandlungen mit dem nicht sehr treffenden Ausdruck Siedler bezeichnet werden. Sie sind nach den Worten von J. BÜDEL, Würzburg (Leserzuschrift in Frankf. Allg. Ztg. 24. V. 58), Besitzer muster-gültig geführter landwirtschaftlicher Großbetriebe und ihre Zahl beläuft sich auf bloß einige Tausend; sie sind nur ein kleiner, allerdings einflußreicher Teil der etwa 1 Mill. zählenden Algerienfranzosen, die sich in überwiegender Mehrzahl aus Beamten, Kaufleuten, Hoteliers, Ärzten, Technikern und Vertretern anderer Berufsgruppen zusammensetzen. Am Beispiel Tunesiens und Marokkos läßt sich erkennen, daß die „Colons“ keinesfalls das Land verlassen müßten, wenn das algerische Element die Oberhand bekäme. Als Tunesien und Marokko

selbständig geworden waren, verließen knapp die Hälfte der französischen Bevölkerung ihr Land, auch „Angstverkäufe“ sind vorgekommen. Abgesehen davon, daß von solchen „Zwangsveräußerungen“ die Colons kaum betroffen waren, traten als Käufer vorwiegend Amerikaner und Kanadier, also wieder Nichtaraber auf. Sie erfreuen sich ihres ungestörten Besitzes, wenn auch manche ungeschriebene Bevorzugung durch die frühere französ. Bürokratie wegfällt und manche Belastung durch erhöhte Steuern und gestiegene soziale Ausgaben hinzutreten ist. Zur Enteignung der „Colons“ besteht für die Regierungen Tunesiens und Marokkos *kein Grund*, denn auf ihren Besitzungen, die — zumindest in Tunesien — knapp ein Viertel des anbaufähigen Bodens ausmachen, werden über 40% der Getreideernte eingebracht.

Mit diesem knappen Streiflicht auf einen Teil des algerischen Problems, wurde der Versuch gewagt, ein heikles Thema einer nüchternen Betrachtung zu unterziehen. Neuerdings scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß das Algerienproblem ohne massiven militärischen Einsatz eher gelöst werden kann, als mit den bisher von beiden Seiten angewandten Methoden.

Abschließend sei gesagt, daß bewußt auf erschöpfende Vollständigkeit verzichtet wurde. Wenn da oder dort keine bedeutsamen Veränderungen eingetreten sind, wurde von Einzelheiten abgesehen, wie im Fall des Sultanats Sansibar, der Komoren oder Seychellen. Wo aber in letzter Zeit neue politische Verhältnisse entstanden sind, wurde auch auf Details eingegangen, wie im Falle von Ceuta und Mellila. Die Umwandlung afrikanischer Besitzungen in mehr oder weniger autonome Staaten mit neuen bisher kaum bekannten Namen, ihr Zusammenschluß zu Föderationen, all das mag eine nicht gerade entscheidende Erscheinungsform in der politischen Entwicklung Afrikas sein. Denn trotz bedeutender Zugeständnisse bleibt noch immer eine sehr starke Bindung ans Mutterland und damit eine weitgehende Abhängigkeit bestehen. Man soll also die jüngsten Veränderungen nicht überschätzen und ihnen allzu großes Gewicht beimessen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Initiative zu Akten der Selbstbestimmung von der afrikanischen Bevölkerung und ihrer Führungsschicht ausging, daß das Gesetz des Handelns nicht nur in Paris und London, sondern auch in Akkra und Dakar bestimmt wird. Das Hinübergleiten der europäischen Suprematie in die Rolle einer entwicklungsfördernden Partnerschaft findet in steter Änderung der politischen Zustände ihren Ausdruck, die ihrerseits wieder von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen bedingt sind. Dabei ist die Rolle der eingeborenen Intelligenz beachtlich; ihr Fehlen macht sich gelegentlich als Mangel bemerkbar. Lange Zeit schien es, als ob Großbritannien die geeigneteren Führungsmethoden anwendet; doch gerade die letzte Entwicklung hat gezeigt, daß trotz der Dynamik des afrikanischen Nationalismus auch die alt-ehrwürdige Pariser Sorbonne nichts von ihrer geistigen Kraft eingebüßt hat.

L i t e r a t u r

Schriftenreihe der Deutschen Afrika-Gesellschaft „Die Länder Afrikas“, alle bis 1958 erschienenen Bände, Bonn; Übersee Rundschau (Hamburg), Jahrgang 1959; verschiedene Pressemeldungen und Aufsätze aus dem Jahre 1959 und teilweise 1960 erschienen in: N. Zürcher Ztg., Frankf. Allgem. Ztg., Wiener Ztg., Die Presse (Wien).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [102](#)

Autor(en)/Author(s): Grüll Josef

Artikel/Article: [Afrika auf dem Wege zu politischer Neuordnung 115-121](#)